

Das Hilfsrichterthum.

Artikel 86 der Verfassung sagt, daß die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt werde; Artikel 87 fügt hinzu: „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt“. Ebenso heißt es im Gerichtsverfassungsgesetze § 6: „Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit“. Nur zur „zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte“, also in Ausnahmefällen, wie Krankheit, Beurlaubung einzelner Richter, dürfen nach § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes Assessoren herangezogen werden, die nicht vom König, sondern vom Justizminister und nicht auf Lebenszeit angestellt werden. Auch ist nur in Ausnahmefällen die Verwendung von dauernd angestellten Richtern als Hilfsrichter bei den Oberlandesgerichten gestattet.

Der Vertreter des Justizministeriums hat, bemerkt dazu die „Wost. Ztg.“, im vorigen Jahre im Abgeordnetenhaus den Geist des Gesetzes treffend gekennzeichnet, wenn er sagte, „der normale Zustand sollte sein, daß im Verhältnis des dauernden Bedürfnisses auch Richterstellen vorhanden sind“. Im vorjährigen Staatshaushalte war zu lesen:

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß mit der Beschäftigung einer übergroßen Zahl nicht etatsmäßig angestellter Richter erhebliche, die Förderung der Rechtspflege beeinträchtigende Uebelstände verbunden sind.

In der That schädigt das Hilfsrichterthum die Rechtspflege, weil es dem bald hierhin, bald dorthin geschobenen Assessor die Berufsfreudigkeit mindert, die Einarbeitung erschwert und das unerläßliche Gefühl der Unabhängigkeit verkümmert.

Durch den Staatshaushalt, der am 1. April in Kraft treten wird, ist dem dringenden Bedürfnisse nur theilweise abgeholfen worden. Nach einer im Justizministerium aufgestellten Uebersicht waren am 1. Januar 1893 in Preußen 221 Hilfsrichter bewilligt, von denen allein auf Berlin 89 entfallen. Wir haben bereits nachgewiesen, daß selbst, wenn für die neu bewilligten etatsmäßigen Stellen Hilfsrichterstellen in Fortfall kommen, in Preußen noch immer 134, davon in Berlin 35 Hilfsrichter übrig bleiben, und zwar fast allgemein in Stellen, an deren Beseitigung für die Zukunft in Folge des wachsenden Geschäftsandranges und zumal in der Hauptstadt wegen der Zunahme der Bevölkerung nicht zu denken ist.

Im vorjährigen Etat erklärte das Justizministerium selbst:

„Eine Abnahme der Arbeitsmasse ist bei der starken Bevölkerungszunahme in Berlin und dessen Vororten gänzlich ausgeschlossen.“

Unter diesen Umständen kann die nunmehr eintretende Vermehrung der Richterstellen als

eine Abschlagszahlung anerkannt, nicht aber als eine Erfüllung der Forderung betrachtet werden, die im Sinne des Gesetzes und der Verfassung und zum Besten der Rechtspflege gestellt werden muß. Wer den Geschäftsplan des Landgerichts und Amtsgerichts Berlin I. für das Jahr 1893 mustert, kann ohne weiteres erkennen, daß mit den neu bewilligten Stellen die schreienden Mißstände nur einigermaßen gemildert, aber weit aus nicht gehoben werden. Ähnliche schwere Schäden zeigen sich in anderen Bezirken, beispielsweise in Magdeburg und Halle. Während in Marburg ein Amtsrichter auf 7474, in Rassel auf 7749, in Limburg a. d. L. auf 7942 Gerichtseingekessene kommt, steigt die Zahl in Berlin mit seinen weit schwierigeren Verhältnissen auf 13380. Rein Wunder, daß zahlreiche Berliner Richter, trotz ihrer besonderen Tüchtigkeit von der übermäßigen Arbeit vorzeitig aufgegeben werden.

Der freisinnige Abgeordnete Lerche hat soeben den schon mitgetheilten Antrag eingebracht, die Staatsregierung aufzufordern, in den nächsten Etat die Mittel einzustellen, die die Justizverwaltung in den Stand setzen, alle in Folge der Geschäftszunahme nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd mehr erforderlich gewordenen Richterstellen nach Maßgabe des Gesetzes mit etatsmäßigen Richtern zu besetzen. Dieses Verlangen schließt die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen bei den Oberlandesgerichten ein, zielt aber besonders auf die Einschränkung der Verwendung von Assessoren als Hilfsrichter ab. Schon im vorigen Jahre ist ein ähnlicher Beschluß vom Abgeordnetenhaus gefaßt worden. Damals sagte der Abg. Bödiker, der namens der Budgetcommission über den Antrag Bericht erstattete, gegenüber der ablehnenden Haltung des Herrn Miguel:

„Da muß Wandel geschehen; es muß der Finanzminister nicht hier seine Standhaftigkeit ausüben, sondern anderswo. Ja, meine Herren, *justicia est fundamentum regnorum*. Sie bröckeln an dem Bau des Staates, wenn Sie, um zu sparen, die Justiz ausüben lassen durch abhängige Gerichtsassessoren. Dies will das Gesetz nicht; also müssen Sie den Herrn Finanzminister auffordern, Wandel zu schaffen, um entsprechend dem Gesetze die Sache zu gestalten.“

Wir hoffen, daß das Abgeordnetenhaus dem Antrage Lerche einmüthig zustimme und die Staatsregierung ehestens einen Zustand beseitige, der dem Gesetze und dem öffentlichen Wohle widerspricht und eines Rechtsstaates unwürdig ist.

Danzig, 16. März.

* [Städterweiterung.] Der seitens des Magistrats der Polizeibehörde eingereichte Bebauungsplan für die Nordfront der Stadt Danzig hat die Zustimmung der letzteren erhalten, während derjenige für die Westfront noch einiger Ab-

änderungen bezw. Ergänzungen nach Maßgabe der Prüfungsbemerkungen des Herrn Bauraths v. Schön, welchen der Herr Polizei-Director beigetreten ist, bedürfen wird.

* [Handelsverträge und Währungspolitik.] Die schon erwähnte Adresse, welche das Vorsteheramt der hiesigen Kaufmannschaft an den Reichskanzler gerichtet und von der es sämmtlichen deutschen Handels-Vorständen Kenntniß gegeben hat, lautet wie folgt:

„In den über die handels- und zollpolitische Lage und insbesondere über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland im Reichstage und Abgeordnetenhaus gepflogenen Debatten ist seitens der Agrarier wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, daß in den im vorigen Jahre geschlossenen Handelsverträgen die Interessen der Landwirthschaft denen anderer Erwerbszweige geopfert worden seien, und daß ihr durch einen Handelsvertrag mit Rußland neue Opfer, die zu einem vollständigen Ruin der ackerbaureisenden Bevölkerung führen müßten, auferlegt werden würden. Wir müssen gegen solche Behauptungen auf dasentschiedenste Verwahrung einlegen. Denn dieselben gehen von der Voraussetzung aus, die in den genannten Verhandlungen auch wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, daß es die Aufgabe der Gesetzgebung sei, den inländischen Getreideproduzenten einen die Produktionskosten übersteigenden, von den Weltmarktpreisen unabhängigen Preis ihrer Erzeugnisse zu sichern, mit andern Worten, daß der Staat die Pflicht habe, den Grundbesitzern eine bestimmte Kapitalrente zu gewährleisten.“

„Wenn eine solche Verpflichtung des Staates bestünde, so müßte sie doch allgemein gelten und nicht bloß auf das in ackerbaufähigen Boden investierte Kapital beschränkt sein. Ist dem aber so? Erkennen die Agrarier eine gleiche Verpflichtung auch bezüglich alles in Gewerbe und Industrie, in Handel und Schifffahrt angelegten Kapitals an? Mit Nichten! Um nur auf Eins hinzuweisen, so erinnern wir an die ungeheure Entwerthung, die das in älteren Schiffen, deren Antheile zum großen Theil im Besitz von wenig bemittelten Leuten sich befinden, angelegte Kapital in Folge der Ummäzungen in der modernen Schiffbautechnik erfahren hat. Wir verlangen nicht, daß der Staat hier helfend eingreife, denn wir wissen, daß das nur geschehen könnte auf Kosten anderer Erwerbskreise. Aber wir vertrauen auch zu der Weisheit der hohen Reichsregierung, daß sie in gleicher Weise auch eine einseitig den agrarischen Interessen dienende Wirthschaftspolitik abweise. Wir sind dieses Vertrauens um so mehr, als eine solche Wirthschaftspolitik nur möglich ist auf Kosten gerade der ärmsten Schichten unserer Bevölkerung. Wohl aber halten wir es für die Aufgabe einer erleuchteten Staatsleitung, freien Raum zu schaffen für jede ehrliche Arbeit; unsere Stadt widmet die ihrige vor allem dem Handel und der Schifffahrt, und beide können nur gedeihen, wenn unserm Verkehr mit Rußland, unserm natürlichen Hinterlande, die schweren Fesseln, unter denen er seit dem Uebergang zur Schutzzollpolitik leidet, abgenommen werden. Deshalb bitten wir Ew. Excellenz so dringend als ergebnis: unbeirrt durch den von agrarischer Seite hervorgetretenen Widerstand die Bemühungen um das

Zustandbringen eines Handelsvertrages mit Rußland fortzusetzen.“

„Der durch einen Theil der agrarischen Partei unermüßlich geführte Kampf gegen unsere erprobte Währung bedroht unsere Verkehrsverhältnisse ebenfalls schwer. Wenn die agrarischen Gegner unserer Währung dabei von der Hoffnung ausgehen, daß ein Uebergang zur Doppelwährung die Produktionskosten der Brodfrüchte verbilligen, ihre Verkaufspreise aber erhöhen würden, so mag das für eine kurze Uebergangszeit möglich sein, sehr bald würden aber die Gesetze des Weltmarktes, welche sich zunächst in den Großhandelspreisen ausdrücken und von da in kurzer Zeit sich auch im Alleinverkehr geltend machen, beide, Produktions- und Verkaufswerte, wieder auf dasselbe Niveau gebracht haben, und das Resultat des Abganges von unserer sicheren Währung wäre lediglich eine gerade den soliden Erwerb am schwersten schädigende Unsicherheit in unseren Wirthschaftsverhältnissen, ohne daß irgend ein dauernder Vortheil das Aequivalent hierfür bildele. Demgemäß bitten wir Ew. Excellenz, jede Verschlechterung unserer Währung, welche die feste Grundlage für unser nationales Wirthschaftsleben bildet, von der Hand zu weisen.“

* [Personalien bei der Justiz.] Der Amtsgerichts-Assistent Hoffmann in Gollub ist in gleicher Amteigenschaft an das Amtsgericht in Elbing, der Amtsgerichtssecretär Wirweik in Riesenburg an die Staatsanwaltschaft in Elbing, der Secretär Fischer bei der Staatsanwaltschaft in Elbing an das Amtsgericht in Riesenburg versetzt worden.

* [Zur Krankenversicherung.] Der Central-Vorstand des deutschen Werkmeister-Verbandes zu Düsseldorf hat in einer Eingabe an den Reichskanzler darauf hingewiesen, daß die Verwaltungsbehörden bei Entscheidung der Frage: „ob Betriebsbeamte u. s. w. mit einem Jahreseinkommen von mehr als 2000 Mk., welche nach den bisherigen Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes einer organisirten Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig beigetreten waren, nach dem Inkrafttreten der Novelle vom 10. April 1892 um deswillen aus der Krankenkasse ausgeschlossen werden können, weil nach §§ 4 Absatz 2, 19 Absatz 2, 63 Absatz 2 des Gesetzes in der Fassung der Novelle fortan nur noch Personen mit nicht mehr als 2000 Mk. Jahresverdienst der freiwillige Beitritt gestattet ist“ — verschieden verfahren wird. Während ein Theil der Behörden sich für die Berechtigung der erwähnten Personen, weiterhin den Rassen anzugehören, ausgesprochen habe, sei von anderen Behörden diesen Personen das Recht zur Fortsetzung der freiwilligen Angehörigkeit zu den Krankenkassen nach dem Inkrafttreten der Novelle abgesprochen. Das Ministerium für Handel und Gewerbe ist nun der Ansicht, daß es, wenngleich die Rechtsfrage gemäß § 58 Absatz 1 des Gesetzes vor den Gerichten zum Austrag zu bringen sein wird, doch erforderlich erscheine, daß bis zum Ergehen endgültiger Entscheidungen die Aufsichtsbehörden, welche nach der angezogenen Vorschrift Streitigkeiten zwischen den Beihilglichen über die Rassenzugehörigkeit in erster Instanz zu entscheiden haben, von gleichen Gesichtspunkten ausgehen, und hat angeordnet, die Aufsichtsbehörden darauf hinzuweisen, daß den neuen Bestimmungen über die Beitrittsberechtigung der Betriebs-

